

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2008

Herausgegeben in Hildesheim am 13. August 2008

Nr. 34

Inhalt	Seite
07.08.2008 - Öffentliche Zustellung für Herrn Azad Mohamad	762
07.08.2008 - Abführungspflicht von Aufwandsentschädigungen nach § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), Gemeinde Algermissen	763
11.08.2008 - Inkrafttreten der 22. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten (Ortschaft Oedelum betreffend)	764

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

(403) 50 20 90 81-07 WS

Hildesheim, den 07.08.2008

Zum Aushang vom: 13.08.08
bis: 27.08.08

Öffentliche Zustellung

Gem. § 65 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches X - Verwaltungsverfahren - (SGB X) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Nieders. Verwaltungszustellungsgesetzes (Nds. VwZG) i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Widerspruchsbescheid des Landkreises Hildesheim, Fachdienst Eingliederungshilfe und Bundesleistungen – Team AsylbLG -, Az.: (403) 50 20 90 81-07 WS, vom 07.08.2008 für

Herrn Azad Mohamad, zuletzt wohnhaft in 31139 Hildesheim, Philosophenweg 3

während der Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst Eingliederungshilfe und Bundesleistungen, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung ist durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.



Hammermeister

**Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister**

Algermissen, 07.08.2008

Bekanntmachung

Abführungspflicht von Aufwandsentschädigungen nach § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 gem. § 111 Abs. 7 und 8 NGO folgende Festlegung getroffen:

Soweit für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde Algermissen in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts Vergütungen (Pauschalvergütungen und Sitzungsgelder) gewährt werden, gelten diese bis zur nachstehenden Höhe als angemessene Aufwandsentschädigung:

- Aufwandsentschädigungen, die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Algermissen für ihre Tätigkeit in Gesellschafterversammlungen erhalten, sind angemessen, soweit sie einen Betrag von 600 € je Vertretungstätigkeit im Jahr nicht überschreiten.
- Aufwandsentschädigungen, die Ratsmitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde für ihre Tätigkeit in Aufsichtsräten erhalten, sind angemessen, soweit sie einen Betrag von 600 € je Vertretungstätigkeit im Jahr nicht überschreiten.

Vergütungen, die über die festgesetzte Angemessenheitsgrenze hinausgehen, sind bis zum 31.01. des auf die Auszahlung folgenden Jahres an die Gemeinde Algermissen abzuführen.

In Vertretung



Schmidt



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 22. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten (Ortschaft Oedelum betreffend)

Die vom Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 23.06.2008 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) einschließlich Begründung beschlossene 22. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 31.07.2008 - Az.: (910) 1511/408 - genehmigt.

Die 22. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplans bezieht unmittelbar an den Sportplatz angrenzende Grundstücksflächen in der Ortschaft Oedelum ein.

Die beiden räumlichen Geltungsbereiche der Änderung des Flächennutzungsplans sind in der nachstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 22. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft.

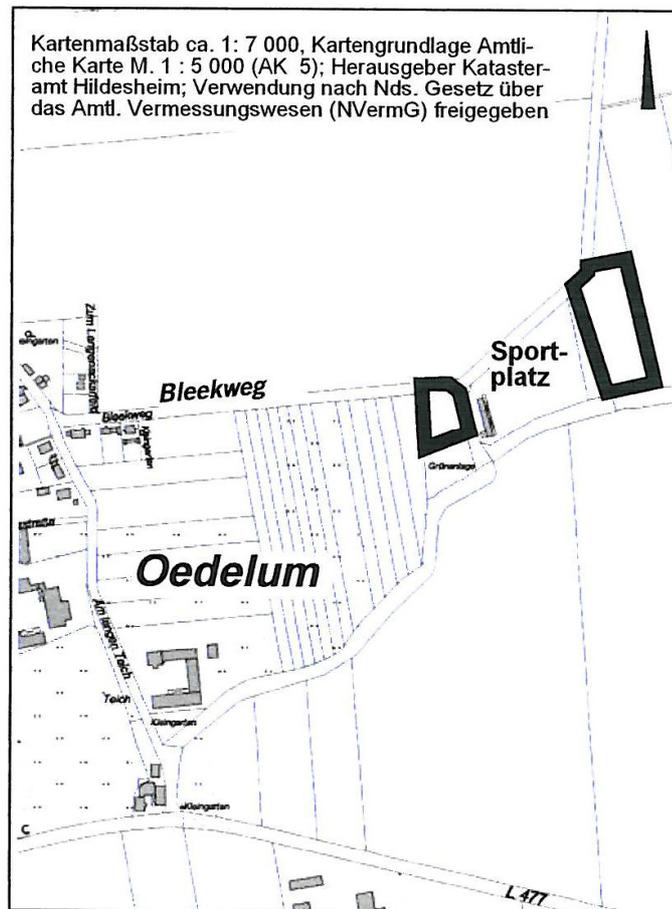
Die 22. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung kann im Bauamt des Rathauses in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechstunden der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 16.30 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung unter Tel. 05123/ 401 - 0 von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 22. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 22. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Schellerten, 11.08.2008

(Axel Witte)